

**Zeitschrift:** Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge  
**Herausgeber:** Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz  
**Band:** - (1891)  
**Heft:** 22

## Heft

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Abonnementspreis:

für die Stadt Solothurn  
Halbjährl. fr. 8. 50.  
Vierteljährl. fr. 1. 75.

franco für die ganze  
Schweiz:

Halbjährl. fr. 4. —  
Vierteljährl. fr. 2. —

für das Ausland:  
Halbjährl. fr. 5. 80.

Schweizerische

## Kirchen-Zeitung.

## Einrückungsgebühr:

10 Cts. die Petitzeile oder  
deren Raum.

(8 Pfg. für Deutschland)

Erscheint jeden Samstag

1 Bogen stark m. monatl.

Beilage des

„Schweiz. Pastoralblattes“

Briefe und Gelder  
franco.

## Die christliche und die moderne Weltanschauung.

## II. Geistiges Gebiet. (Schluß.)

Die moderne Weltanschauung von der Unverdorbenheit der menschlichen Natur, von der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der menschlichen Vernunft, von der angeborenen Freiheit des menschlichen Geistes schmeichelt dem menschlichen Stolz, während die christliche Lehre von dem Sündenfall, von der Macht des Bösen, von der Schwäche unseres Willens, von der Verfinsterung der Vernunft, von der Nothwendigkeit der Belehrung, Erlösung und Heiligung der Menschen durch Gott unsere Eigenliebe verwundet und zur Demuth und zum Gefühl unserer Nichtigkeit und Hülfbedürftigkeit auffordert.

Daß die moderne Weltanschauung die freisinnige genannt wird, das dürfte nicht auffallen. Aber auffallender dürfte es sein, daß diese freisinnige Weltanschauung die protestantische, die entgegengesetzte die katholische Weltanschauung genannt wird.

Der Verfasser des Artikels im „St. Gallischen Tagblatt“ hat sich sehr geirrt. Wenn zwischen der katholischen und der orthodox protestantischen Weltanschauung ein Unterschied vorhanden ist, so liegt derselbe darin, daß der orthodoxe Protestantismus die Erbsünde, die Schwäche und Ohnmacht der menschlichen Vernunft und das Erlösungsbedürfnis des Menschen so wenig leugnete, daß er vielmehr weiter ging, als die katholische Kirche. Wenn also die protestantische Weltanschauung heute eine freisinnige geheißen wird, so müßte man glauben, daß dieselbe eine andere geworden, daß sie sich von der orthodoxen, alt protestantischen Anschauung abgelöst habe.

## III. Staatliches Gebiet.

Ueber dem menschlichen Gesetz steht das göttliche Gesetz, über dem äußern Recht das innere Recht. Jedes menschliche Gesetz, das mit dem göttlichen Gesetz im Widerspruch, ist für das Gewissen unverbindlich und jedes äußere Recht, das mit dem innern Recht nicht harmonirt, ist ein Unrecht. Auch der Staat ist an das göttliche Gesetz und das innere Recht gebunden; der Staat ist nicht absolut; der Staat, der sich von dem göttlichen Gesetz emanzipirt und seine Rechtsordnung bloß auf das menschliche Gesetz baut, wird tyrannisch.

Der Staat ist absolut. Es gibt keine höhere Autorität, als die Autorität des Staates; der Wille des Staates ist das höchste Gesetz. Das Gesetz ist das öffentliche Gewissen. Nach dem Staatsgesetz muß sich nicht nur alles Recht, sondern auch

alle Sittlichkeit bemessen. Der Staat umfaßt die Gesamtheit des Lebens, also auch des sittlichen und religiösen Lebens. Wenn sich das religiöse Leben in der Gestalt einer Kirche organisiert, so ist die Kirche keine selbstständige Anstalt, neben dem Staat, sondern dem Staat wie jede andere Gesellschaft untergeordnet.

Damit haben wir wieder den christlichen und den modernen Staatsbegriff, die christliche und die moderne Staatsanschauung dargestellt. Ob diese im modernen Staatsbegriff hervortretende Weltanschauung in Wahrheit eine freisinnige genannt werden könne, oder ob nicht vielmehr die christliche Weltanschauung mit der durch ein höheres Gesetz beschränkten und geregelten Staatsordnung eine freiere und freisinnigere geheißen werden muß? Ist eine beschränkte oder eine unbeschränkte Monarchie eine freiere zu nennen? Ist der Wille der Majorität das einzige Gesetz, oder ist dieser Wille einem höhern Gesetz unterworfen?

Es gibt keine Religions- und Gewissensfreiheit in dem Sinne, daß es in dem Belieben des Menschen liegt, an Gott zu glauben oder nicht zu glauben, ihn anzuerkennen oder nicht anzuerkennen und zu leugnen. Die menschliche Vernunft ist nicht souverän, sondern sie ist an die Wahrheit gebunden, die als höhere Macht über sie thronet. Ebenso ist das Gewissen nicht frei in dem Sinne, daß dasselbe souverän sein soll — nein! Sowie die Vernunft unter und nicht über der Wahrheit steht, an die Wahrheit gebunden und von der Wahrheit erleuchtet und geleitet sein soll — ebenso steht das Gewissen unter dem sittlichen Gesetz, nicht über demselben; es soll von dem sittlichen Gesetz geleitet und geregelt sein. So wenig die menschliche Vernunft die Wahrheit erzeugt — die Wahrheit ist älter als die menschliche Vernunft, dieselbe ist ewig — ebenso wenig macht und gibt das Gewissen das sittliche Gesetz; dieses sittliche Gesetz steht als höhere, bindende Macht und Autorität über dem Gewissen des Menschen; jenes Gesetz ist älter, als das Gewissen; es ist ewig wie die Wahrheit.

Freiheit der Religion und des Gewissens kann nur in dem Sinne anerkannt werden, daß in dieses innere Gebiet des religiösen und sittlichen Lebens die physische Gewalt nicht hinübergreifen kann, daß Glaube und Frömmigkeit, Sittlichkeit und Gewissenhaftigkeit nicht gewaltsam aufgedrungen werden dürfen. Das Christenthum verkündet einerseits die Gebundenheit und andererseits die Freiheit der Vernunft und des Gewissens. Wenn man sagt, daß das Christenthum die Religions- und Gewissensfreiheit zur Anerkennung gebracht habe,

so ist dieses aber nur in dem Sinne zu verstehen, daß das innere Gebiet des Glaubens und des Gewissens der äußern physischen Gewalt sei entzogen worden.

Anders die moderne Weltanschauung. Die menschliche Vernunft ist souverän, sie ist die Quelle und die Norm der Wahrheit. Die Wahrheit steht nicht über der Vernunft, sondern in der Vernunft. Wahr und vernünftig ist Eines und Dasselbe. Ebenso ist auch der Wille des Menschen autonom, souverän, er ist sein eigener Gesetzgeber. Nur was die Vernunft als wahr und als gut anerkennt, ist für die Vernunft und den Willen bindendes Gesetz. Das Vernunftgesetz und das Sittengesetz erhält seine Autorität von der menschlichen Erkenntniß und Anerkenntniß. Glaubens- und Gewissensfreiheit ist also nicht nur die Unabhängigkeit des innern Gebietes von der Staatsgewalt, sondern bedeutet die Autonomie, die innere von jeder höhern Autorität freie und unabhängige Autonomie des Menschen.

Das ist moderne Weltanschauung, die in diesem Sinne sehr freisinnig genannt werden mag.

Aber wenn der moderne Staat der omnipotente, absolute Staat ist und das ganze innere und äußere Gebiet des menschlichen Lebens, also auch das religiöse und sittliche Leben in sein Bereich fällt, so kann er die von ihm proklamirte Religions- und Gewissensfreiheit faktisch nicht festhalten, sondern wird auch dieses Gebiet beherrschen wollen. Der moderne omnipotente Staat proklamirt die Freiheit des Glaubens und des Gewissens, und auf der andern Seite leugnet er diese Freiheit, indem er das Staatsgesetz als einzige Norm aufstellt und die Autorität des sittlichen Gesetzes negirt.

### Wie können wir unsere Liebe gegen die Verstorbenen am wirksamsten bethätigen?

In Nr. 1 des „Pastoralblattes“ der „Schw. Kirchen-Ztg.“ hat sich ein Einsender gegen den überhandnehmenden Luxus ausgesprochen, wie er sich in dem Spenden von massenhaften und kostbaren Kränzen und Bouquets bei Beerdigungen manifestirt. Man kann nun wohl sagen, es sei dieses noch ein Zeichen der Anhänglichkeit, Liebe und Verehrung gegen die Verstorbenen. Eine solche ist ohne Zweifel sehr lobenswerth; allein kann denn ein gläubiger Katholik diese seine Liebe und Anhänglichkeit nicht in anderer viel wirksamerer und segensreicherer Weise bethätigen, als durch ein äußeres Schaugepränge, in welchem immer auch ein Stück persönlicher Eitelkeit stecken möchte?

Es freut uns, daß die Ansicht unseres verehrten Hrn. Einsenders nun auch von anderer sehr autoritativer Seite unterstützt wird. Der „Kirchliche Anzeiger“ für die Erzdiözese Köln enthält einen bezüglichen Erlaß des Hochwürdigsten Erzbischofs, den wir hier mittheilen; diese Kundgebung ist auch für unsere Verhältnisse sehr beachtenswerth. Der Erzbischof von Köln schreibt:

„In den letzten Jahren hat die Sitte, die Verstorbenen

bei Begräbnissen und Exequien durch sog. Todtenkränze zu ehren, allmählig einen Umfang gewonnen, der ernste Bedenken hervorrufen muß. Daß besonders in Kreisen, wo der Glaube wankend geworden oder gar erloschen ist, eine solche Weise, die Todten zu ehren, bereitwillige Aufnahme finden konnte, ist um so leichter zu erklären, als dieselbe gar sehr geeignet ist, den heilsamen Gedanken an die Ewigkeit in den Hintergrund zu drängen und den erschütternden Ernst des Todes dem Auge der Ueberlebenden zu verbergen. Leider aber hat es den Anschein, als ob hier und da auch katholische Christen sich mehr beflissen zeigten, durch solche Aeußerlichkeiten das Andenken der Verstorbenen zu ehren, als vielmehr den abgeschiedenen Seelen der Entschlafenen in der von unserer hl. Kirche gelehrt und empfohlenen Weise zu Hülfe zu kommen. Die Kirche mißbilligt es nicht, wenn ihre Kinder den Verstorbenen, welche ihnen in die Ewigkeit vorangegangen sind, durch eine angemessene Feier des Begräbnisses wie durch einen entsprechenden Schmuck der Gräber auch den äußeren Tribut der Liebe entrichten. Allein dieses Äußere ist der wahren katholischen Liebe doch nur etwas Untergeordnetes und ist nicht das Wesentliche. Sonst wären die Armen zu beklagen, die bei den Begräbnissen ihrer Entschlafenen eben so wenig Aufwand zu machen in der Lage sind, wie in Bezug auf den Schmuck der Gräber derselben. Die wahre katholische Liebe zu den Verstorbenen zeigt sich nach der Lehre unserer hl. Kirche und der Uebung aller christlichen Jahrhunderte vorzugsweise im Gebet und in guten Werken, die wir für die „armen Seelen“ aufopfern, in der Darbringung des hl. Messopfers, im Empfang der hhl. Sakramente, in Gewinnung hl. Ablässe, in Spendung von Almosen an die Armen. Es ist ohne Frage dem Geiste der Kirche nicht entsprechend, wenn z. B. hier und da Begräbnisse stattfinden, wo der Sarg des Verstorbenen mit zahllosen Kränzen bedeckt ist, so daß er fast dem Blick verschwindet, wenn aber von den Leidtragenden nur Wenige am Gebet sich theilnehmen oder in der Kirche zum Seelenamt sich einfinden, das für die Seelenruhe des Verstorbenen dargebracht wird.

Geleitet von dem Bestreben, solchen Uebelständen nach Möglichkeit entgegenzutreten, machen Wir sämmtliche Herren Pfarrer der Erzdiözese auf diesen wichtigen Gegenstand der Seelsorge aufmerksam und fordern dieselben zu andauernder, mit Umsicht und Klugheit gepaarter Thätigkeit behufs allmählicher Beseitigung derartiger Mißbräuche auf, falls solche in ihre Gemeinden eingeschlichen haben sollten. Namentlich bestimmen Wir hierdurch ausdrücklich, daß in Zukunft innerhalb der Kirche keine sog. Todtenkränze angebracht werden dürfen, vielmehr nur der durch die kirchlichen Bestimmungen gestattete Schmuck bei Exequien in Anwendung kommen soll. Die Kirche hält bei ihrem Gottesdienst für die Verstorbenen den Gläubigen den Ernst des letzten Augenblicks vor, in welchem die Seele vor ihrem Richter erscheint, um aus Seinem Munde den für die ganze Ewigkeit entscheidenden Urtheilspruch zu vernehmen. Vor der Strenge der göttlichen Gerechtigkeit verstummt alles Rühmen, und nur das Gebet um Gnade um Erbarmen, gehoben durch das Vertrauen auf die Verdienste Christi, steigt

zu Gott empor. Zu dieser Seelenstimmung passen nicht Blumen und Kränze, nicht Schaugepränge oder fröhlicher Klang. Der Ruf des Apostels: „Es ist dem Menschen gesetzt, ein Mal zu sterben, nach dem Tode aber ist das Gericht“, durchdringt erschütternd das Gemüth. Wir haben zu den Gläubigen der Erzdiocese das Vertrauen, daß dieselben Unsere Intentionen gern entsprechen und sowohl im Schooße der eigenen Familie als auch in den ihnen nahe stehenden Kreisen dazu mitwirken werden, daß in die Sorge für die würdige Bestattung der Verstorbenen nicht ein für Höheres weniger empfänglicher Weltgeist sich eindränge, dieselbe vielmehr einzig und allein beeinflusst werde vom Geiste unseres hl. Glaubens und unserer hl. Kirche, das ist vom Geiste der wahren und wirklichen Liebe zu den abgeschiedenen Seelen Derer, die auch nach dem Tode uns theuer sind.

Wir machen bei dieser Gelegenheit die Herren Pfarrer noch eigens aufmerksam darauf, daß sie die schöne Sitte, wonach bei größeren Leichenbegängnissen oder bei Jahresgedächtnissen Almosen an die Armen ausgetheilt zu werden pflegen, recht eifrig zu fördern sich angelegen sein lassen. Diese ächt katholische, schon in den ersten christlichen Jahrhunderten geübte Sitte besteht noch in vielen Gegenden der Erzdiocese, namentlich auf dem Lande, und darf, wo sie besteht, nicht untergehen, sollte vielmehr immer weitere Nachahmung finden. Das Almoſen, in christlicher Liebe gereicht, „befreit“ nach den Worten der hl. Schrift (Job. 12, 9) „von Sünden“ und nützt der Seele des Verstorbenen durch die Zuwendung der genugthuenden Kraft des guten Werkes, sowie durch das Gebet der dankbaren Armen wahrlich mehr, als aller äußerer Prunk. „Willst du den Verstorbenen Ehre erweisen“, sagt der hl. Johannes Chrysostomus (hom. 61 in Joann.), „so spende Almosen den Armen.“

### Correspondenz aus Rom.

Die Bibliotheca leonina, die ihrer Vollendung entgegen geht, ist ein neuer Beweis, wie der hochgelehrte Papst Leo XIII. stets zu materiellen Opfern bereit ist, um Wissenschaft und Bildung zu fördern, indem er die literarischen und Kunstschätze des Vaticans aller Welt zugänglich machen will.

Die eigentliche vaticanische Bibliothek enthält fast ausschließlich nur Manuscripte (24,000 Handschriften); die gedruckten Bücher (200,000 Bände) und die sehr reichhaltige Sammlung Kupferstiche wurden bis jetzt in den sechs Sälen aufbewahrt, welche Appartamento Borgia heißen. Diesen Theil des Vaticans erbaute Papst Nicolaus III. aus der römischen Familie Orsini (1277–80); Papst Nicolaus V. (1447–55) erneuerte ihn. Papst Alexander VI. aus dem Hause Bergia (1492–1503) ließ die Säle mit Fresken schmücken und wählte sie zu seiner Wohnung, weshalb sie den Namen Appartamento Borgia erhielten. Die Fresken sind meist von Pinturicchio († 1513), einige sogar nach Zeichnungen von Raphael († 1520), welche von den Künstlern in Bezug auf Composition und Ausführung hoch geschätzt werden.

Leider war aber das Appartamento den Fremden nicht zugänglich. Bücher und Kupferstiche, von denen manche an und für sich von hohem Werthe, wieder andere wegen ihrer Spezialität von Interesse sind (z. B. eine deutsche Bibel mit der Handschrift Martin Luthers) standen da in offenen Gestellen und waren somit geheimen Annexionsgelüsten exponirt. Darum war der Zutritt zum Appartamento nur auf Empfehlung eines „vaticanischen Bürgers“ und in Begleitung eines Custode gestattet.

Nun hat Leo XIII. in den Räumen unter der vaticanischen Bibliothek zwei Säle zu einer Bibliotheca leonina einrichten lassen. Dieselben liegen parallel neben einander, haben jeder eine Länge von 56 m., eine Breite von 7 m. und eine Höhe von 5 m. Die Fußböden sind sog. venetianische Arbeit, d. h. mit Cement verbundene buntfarbige Marmorstücke. Die Bücherschränke sind mit stilvollen Ornamenten verziert, die Wände und die Decken mit Arabesken, Blumen- und Früchtenguirlanden *al fresco* (im Stile der Loggia Raphaels) und mit dem Wappen Leo's XIII. geschmückt. Das Ganze bietet in seiner Größe und in seiner Harmonie der architektonischen Verhältnisse, der Zeichnungen und Farben einen überraschenden, wohlthuenden Anblick. Die schönste Zierde der neuen Bibliothek ist die in weißem Marmor ausgeführte Colossal-Statue des hl. Thomas von Aquin, der, auf dem Lehrstuhle sitzend, die Summa Theologiae erklärt.

Der neuen Leonina werden ganz besonders einverleibt vorerst die sog. Bibliotheca Palatina oder die Bibliothek der Heidelberger Universität, die aber niemals Eigenthum der Universität, sondern des Kurfürsten von der Pfalz (daher „Palatina“), zuletzt des Winterkönigs Friedrich V. war, welcher als der Reichsacht verfallen das Recht über sein Eigenthum verwirkt hatte. Der siegreiche Kurfürst Max von Bayern (1620), welchem die Güter Friedrichs zufielen, schenkte die Bibliothek dem Papste, dessen Schuldner er wegen bedeutenden Geldunterstützungen geworden war, auf deren Rückzahlung der Papst verzichtete. Dann kommen dazu die reichen Privatbibliotheken der Cardinale Colonna und Angelo Mai (letzte allein enthält über 20,000 Bände, darunter sehr viele Werke deutscher Gelehrter, theils im Urtext, theils in Uebersetzungen); endlich die Manualbibliothek des Dr. Kulland, ehemaligen Bibliothekars der Universität Würzburg (Alles dem hl. Stuhle gemachte Geschenke) und eine staunenswerth reichhaltige Sammlung von Bibeln aus allen Jahrhunderten und in allen möglichen Sprachen.

Neben der Bibliothek wird ein Arbeitszimmer erbaut mit etwa 60 Plätzen für diejenigen Studierenden aller Länder (ohne Rücksicht auf die Confession), welche die Schätze der Bibliothek ausbeuten wollen. Dieses Zimmer stößt unmittelbar an das Archiv und den Saal, in welchem die Studierenden des Archivs (gegenwärtig etwa 50 geistliche und weltliche Herren) arbeiten, tief über die alten Codices gebeugt, mit ernstem Mienen still und emsig die oft nur schwer zu lesenden „Runen“ der Pergamente erforschend. My.



## Kirchen-Chronik.

**Solothurn.** Dienstag, den 26. Mai, war die Regiments Solothurn-Lebern-Kriegstetten zu ihrer ordentlichen Frühlingsconferenz versammelt. Der Gegenstand der Verhandlung bildete die Gründung und kirchliche Organisation eines Landkapitels Solothurn. Der hochwürdigste Bischof Leonard wohnte der Konferenz bei und legte derselben den bezüglichen Plan vor.

Die Pfarrgeistlichen der Aemte Solothurn-Lebern-Kriegstetten waren bisher nicht durch kirchliche Organisation unter einander verbunden. Der Grund dieser Erscheinung war ein doppelter. Für's erste waren früher manche Pfarreien in der Umgebung der Stadt Solothurn dem Chorherren-Stifte St. Urs und Viktor daselbst incorporirt. Die Pfarrgeistlichen dieser Pfarreien standen somit unter dem jeweiligen Propst des Stiftes. Für's zweite hat laut Bistumsvertrag vom 26. März 1828, Art. 2, der hochwürdigste Bischof von Basel seine Residenz in Solothurn. Dieser Umstand ermöglichte den Pfarrern der umliegenden Pfarreien den direkten Verkehr mit ihrem hochwürdigsten Ordinarius.

In ersterer Beziehung haben sich im Laufe der Zeit die Verhältnisse völlig verändert. Sämmtliche Pfarreien sind vom frühern Stifte losgelöst und selbstständig. Eine andere kirchliche Verbindung war daher wünschenswerth. Wenn sodann auch der hochwürdigste Bischof in Solothurn residirt, so ist er doch nicht in der Lage, in allen Fällen direkt mit den Pfarrern und den Pfarrgemeinden in Verkehr zu treten. Eine kirchliche Organisation schien auch in dieser Hinsicht angezeigt. Aus diesen Gründen wünschte der hochwürdigste Bischof von Basel-Lugano, daß sich die Pfarrgeistlichen der Pfarreien Solothurn-Lebern-Kriegstetten zu einem geistlichen Capitel constituiren.

Diesem Wunsche des hochwürdigsten Ordinarius entsprechend, wurde dann von der Conferenz das Capitel als errichtet erklärt. Die vorgelegten Statuten wurden berathen und genehmigt. Hierauf wurde der Capitelsvorstand gewählt, welcher nach den Statuten besteht aus dem Dekan, dem Kammerer und dem Capitelsekretär. Als Dekan wurde gewählt: Hochw. Hr. Gottfried Gisinger, Pfarrer in Buchwil; als Kammerer: Hochw. Hr. Johann Lehmann, Pfarrer in Kriegstetten; als Capitelsekretär: Hochw. Hr. Johann Rosmel, Pfarrer in Selzach. Möge durch diese Schöpfung unseres hochwürdigsten Oberhirten die segensreiche Wirksamkeit des Clerus im solothurnischen Capitel gefördert werden zur Ehre Gottes, zum Wohle der Kirche und des kathol. Volkes!

**Luzern.** (Corresp.) So haben wir denn wieder glücklich ein „kantoniales“ Sängerfest überstanden, wovon allerdings die „Kirchenzeitung“ eigentlich keine Notiz zu nehmen brauchte, weil eben das Fest ein rein weltliches war und weil dabei nicht gerade die „kirchlichsten“ Elemente den Ton angaben. Man sagt gewöhnlich und es wurde auch in Kriens, dem diesjährigen Festorte, wiederholt: durch die Pflege des (weltlichen) Gesangs müsse die in Folge von Parteikämpfen im

Volke entstandene Kluft wieder zugefüllt werden. Allein es ist zu bemerken: an einem Sängertage kommt wohl „Volk“ zusammen, aber die „Festtheilnehmer“ sind noch nicht „das Volk“. Sodann nimmt es sich kurios aus, wenn das, was der eine Redner ausgesprochen, sofort durch einen andern so gut wie durchgestrichen wird, wie es von Seiten eines „berühmten“ und tonangebenden Sängers geschehen ist. — Was aber diesem am hl. Dreifaltigkeitssonntag in Kriens stattgefundenen Sängerfest einen Platz in der „Kirchen-Zeitung“ verschafft, ist der Umstand, daß hiebei das Concert oder die Gesangsaufführung wiederum in dem dafür „geeigneststen“ Lokal, nämlich in der vergrößerten, restaurirten und neu geweihten Pfarrkirche stattfand. Wie oft das in unserm katholischen Luzernerland noch vorkommen kann, das wird wohl kein gewöhnlicher Sterblicher wissen und sagen können. In's Kapitel der „Kirchenbenutzung“ gehört auch, was letzt hin in einem Lokalblatt zu lesen stand, daß nämlich bei Anlaß der am verflossenen 10 Mai stattgehabten Grobrathswahlen in der Kirche zu G. von der siegenden Partei ein Siegesgeheul aufgeführt worden sei! — In der Stadt Luzern haben wir jetzt seit der neuen Wahlkreiseinteilung es von zwei bisherigen glücklich zu fünf „Wahlkirchen“ gebracht. Das sind Zustände, die wir hoffentlich nicht in's zwanzigste Jahrhundert „hinüberretten“ werden. Vielleicht dürften von der Geistlichkeit sich einmal Mittel finden lassen, den in schwebender Frage geäußerten oberhirtlichen Wünschen und Forderungen den nöthigen Nachdruck zu verschaffen! St.

**Schwyz.** Einsiedeln. Ueber das hl. Dreifaltigkeitsfest war der Pilgerverkehr ein sehr zahlreicher. So langte am Freitag der Badenser Pilgerzug, etwa 1600 Personen, an; ihm folgten am Samstag die Bittgänge mehrerer St. Gallischen Gemeinden. Bei Anwesenheit eines württembergischen Pilgerzuges von circa 1000 Personen wurde, veranlaßt durch die hier Niedergelassenen des deutschen Reiches, für den wackern Vorkämpfer der Katholiken, Erzellenz Dr. L. Windthorst, ein feierliches Requiem gehalten.

Am Samstag in der Morgenfrühe ertheilte der hochw. Diözesanbischof Battaglia drei Fratern die Priesterweihe; auch weihte er fünf Kleriker zu Diakonen und zwei zu Subdiakonen. Während den Tagen des 25. und 26. Mai ertheilte er hier das hl. Sakrament der Firmung. Am Sonntag den 31. Mai wird der erste der neugeweihten Priester, P. Athanasius Staub, sein erstes hl. Messopfer Gott dem Herrn darbringen.

**Rom.** Das neueste Rundschreiben unseres heiligen Vaters Leo XIII. vom 17. Mai über die Arbeiterfrage wird in den nächsten Tagen in offizieller Ausgabe, lateinisch mit gegenüberstehender deutscher Uebersetzung, bei Herder in Freiburg erscheinen. Die Ausgabe schließt sich an die dort bereits veröffentlichte offizielle Sammlung der Rundschreiben des hl. Vaters an.

**Deutschland.** Im Jahre 1890 wurden in Berlin drei neue protestantische Kirchen aus freiwilligen Beiträgen gebaut. Nach der „Deutsch-Evang. Kirchenztg.“ spendeten dazu: „Die königliche Familie über 200,000 M.“, die Gemeinden Berlins 297,000 M., „38 Freunde in Berlin 230,000 M.“, „20 Freunde in den Provinzen 20,000 M.“, „ein sächsischer Bürger 50,000 M.“, „zwei sächsische Edelleute 20,000 M.“, „eine Dame in Wiesbaden 18,000 M.“, „zwei Freunde in Belgien 21,000 M.“, die „Invalidegemeinde“ 130,000 M. „Den nöthigen Rest bewilligte Sr. Majestät aus seinem Dispositionsfonds.“ Da läßt sich schon bauen, wenn nur die Berliner Protestanten dann auch hineingehen und die Prediger nicht à la Ziegler vom „historischen Christus“ reden. — Gleichzeitig kommt aus Berlin die Nachricht von einer Versammlung der „deutschen Sittlichkeitsvereine“, die am 7. April d. J. daselbst tagte. In derselben wurde mitgetheilt, daß auf einmal 12,000 Exemplare unzüchtiger Schriften von der Polizei confiscirt worden seien. „In der neuen Charité“, berichtete ein Redner, „werden in einem Jahre 2300 gefallene Mädchen eingeliefert, darunter ein Drittel Berliner, ein Drittel unter 18 Jahren. Viele sind unter 15 Jahren. Nirgends, in keinem Gefängniß hat Redner so verthierte Gesichter gesehen, wie in der neuen Charité. Auch von einem im Dunkel schleichenden Mädchenhandel zu unsittlichen Zwecken, der oft unter dem Deckmantel der Gefindevermietung getrieben wird, mußte Redner aus jüngster Zeit und nächster Nähe zu berichten.“ Also zu lesen in der „Deutsch-Ev. Kirchenztg.“ Nr. 16 vom 18. April d. J., Seite 171. („Freib. Kath. Kirchbl.“)

— Höchst sonderbare Rechts- und Moralgrundsätze werden von der „Kreuzzeitung“ bezüglich des Duells vertreten aus Anlaß eines blutigen Confliktes zwischen einem Offizier und einem Civilisten in Mainz. Es ist das nackte Faustrecht, welches da für den Offizier proklamirt wird; denn mit dünnen Worten wird ausgesprochen, daß ein Offizier, der von einem Civilisten beleidigt wird, oder sich beleidigt glaubt, diesen einfach niederknien darf, ja muß, falls ihm „Genugthuung“ verweigert wird. Diese den Begriffen eines Rechtsstaates nicht minder wie dem göttlichen Gesetz widerstrebende Auffassung wird damit motivirt, daß der Offizier, welcher keine „standesgemäße“ Genugthuung für eine Beleidigung erlangen könne, seinen Abschied nehmen müsse. Standesgemäße Genugthuung bestehe aber nur in Entschuldigung oder Annehmen des Duells von Seiten des Beleidigers. Eine gerichtliche Bestrafung mit fünf bis fünfundzwanzig Mark sei keine entsprechende Genugthuung für einen Offizier. „Der Beleidiger zahlt gern seine paar Mark, hat er doch ein Attest in Händen, daß er einen Offizier in Uniform beleidigt hat, und man dies ohne Bedenken für einiges Geld thun könne. Es bedarf vor der gebildeten Welt wohl keines Beweises, daß Jemand, über den solche Dokumente umher gezeigt werden können, nicht länger den Rock seines Königs tragen kann. Der Offizier trägt den Degen an der Seite; das Vaterland verlangt von ihm, daß er dem Tode jederzeit, ohne mit einer Wimper zu zucken, in's Gesicht sieht, und es soll möglich sein, daß er beleidigt werden kann gegen eine gerichtliche Be-

scheinigung der geschehenen und durch Geld gekühlten Beleidigung?“ Man traut, sagt die „Germ.“, seinen Augen kaum, solche Moralgrundsätze in einem christlichen Blatte, das sich mit dem Zeichen des Kreuzes schmückt, zu lesen. Von christlichen Grundsätzen abgesehen, wie könnte, wenn solche Prinzipien zur Geltung gelangen sollten, Recht und Ordnung noch länger bestehen? Oder glaubt etwa die „Kreuzzeitung“, jeder Civilist habe sich von einem Offizier, der sich beleidigt glaubt, einfach ohne Gegenwehr auf der Straße niederschlagen zu lassen, falls er Duell oder Abbitte verweigere? Und könnte es nicht vorkommen, daß ein wirklich beleidigter Offizier sich in der Person irrte, also einfach einen Unschuldigen niederschlägt! Und das alles soll in einem geordneten Staatswesen Geltung haben, weil nun einmal „Jeder weiß, daß, wenn er einen Offizier beleidigt, er die Folgen tragen muß?“ Zum Glück herrschen in maßgebenden Kreisen andere Anschauungen von Rechten und Pflichten der Offiziere. Denn bekanntlich sind die betreffenden Offiziere in Mainz vom Dienst suspendirt, was doch wahrlich nicht geschehen wäre, wenn sie nur ihre Pflicht als Offiziere erfüllt hätten.

— Großherzogthum Baden. Aus Walldürn erhält der „Bad. Beobachter“ die Nachricht, daß die Niederlassung von Kapuziner-Patres dort bevorsteht. Da die Wohnungs- und Unterhaltungs-Frage, von welcher die Regierung ihre Genehmigung abhängig machte, in befriedigender Weise gelöst sind, so werden also Ordensgeistliche in Baden bald ihren Einzug halten. Damit ist das national-liberale System, das nur für die eigene Partei Luft, Sonne und Licht bewilligen wollte, in Baden endlich durchlöchert. Der badische National-Liberalismus wird das jetzige Vorgehen der Regierung in der Ordensfrage wohl als schwere Niederlage empfinden.

## Personal-Chronik.

**Solothurn.** Am Mittwoch den 20. Mai ist im Kapuzinerkloster in Dornach der Hochw. P. Guardian Antonin Helfenberger seinen langen und schweren, in christlicher Geduld und Ergebung getragenen Leiden im 55. Altersjahre erlegen. Wer diesen ungemein festen und rüstigen Mann in der Vollkraft des Lebens gekannt hat, der hätte wohl nie daran gedacht, daß er an der Auszehrung sterben würde, und doch ist es so gekommen. Der Verstorbene war gebürtig von Gofau und wirkte vor seinem Eintritt in den Kapuzinerorden als Lehrer in Benken. Er starb im 32. Jahre seines Ordenslebens und im 30. Jahre seines Priesteramtes. Er wirkte in einer Reihe von Klöstern, theilweise auch als Vorstand derselben. Der ungemein thätige und eifrige Ordensmann mit seinem lebhaften Geist und seinem frohen Gemüth, eifrig in berufstreuem Wirken und ungemein leutselig im Umgang, war überall eine sympathische Erscheinung. Als Prediger war er sehr beliebt, er verfügte über eine tüchtige Bildung, ein volltönendes Organ und über große Gewandtheit im Vortrag. Er hinterläßt überall ein gesegnetes Andenken.

## Literarisches.

**Die katholischen Missionen.** Illustrierte Monatschrift. Jahrgang 1891. 12 Nummern. M. 4. = fl. 2. 40 ö. W. B. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlags-handlung. Durch die Post und den Buchhandel.

Inhalt der Nr. 5: Dr. Peters und die katholischen Missionen am Victoriasee und in Ostafrika. — Die Mission am Tanganjika (Schluß. — Eine Pilgerfahrt nach Goa zum Grabe des hl. Franz Xaver. (Schluß.) — Nachrichten aus den Missionen: Syrien (Die Arbeitercongregation in Beirut); China (Missionsstatistik von Süd-Honan); Hinterindien (Unruhen in Ost-Cochinchina und West-Cochinchina); Vorderindien (Diocese Allahabad); Ostafrika (Leiden und Prüfungen); Westafrika (Mission in Kamerun und an der Goldküste). — Miscellen. — Für Missionszwecke. — Beilage für die Jugend: Der Kesse der Königin. (Fortsetzung.)

Illustrationen: Msgr. Evinhac segnet seine Jüglinge. — Auf dem Victoriasee. — Auf der Veranda in Nyagessi. — Bau eines Missionshauses in Ukumbi. — In Usukuma. — Das Innere der Kirche vom Jesus zu Goa während der feierlichen Ausstellung der Leiche des hl. Franz Xaver. (Nach einer Photographie.) — Mitglieder der Arbeitercongregation P. Fiorovichs zu Beirut. — Ein japanischer Page und ein Hofdiener.

Wir empfehlen hiemit diese reichhaltige und werthvolle Monatschrift bestens.

**Weiß, Dr. J. B. von,** k. k. Regierungsrath und Universitäts-Professor. Weltgeschichte. 3 verbesserte Auflage. Lieferung 31—36. Graz und Leipzig 1890. Verlags-handlung Styria. Preis der Lieferung 85 Pfg. = 50 fr.

Diese 6 Lieferungen bringen den Schluß des IV. und den Anfang des V. Bandes. Wiederholt haben wir Veranlassung genommen, über dieses ausgezeichnete Werk zu berichten, deren Vielseitigkeit und gründliche Bearbeitung von keinem anderen Werke der Geschichtswissenschaft übertroffen wird. Um die Fülle des Materials vorzuführen, welche die bisher erschienenen 4 Bände bergen, geben wir kurz den Inhalt an: I. Band (760 S.): Einleitung des ganzen Werkes. Die Sinesen, die Aegypter, Babel und Assur, die Nordarier. II. Band (920 S.): Die Griechen, die Römer. III. Band (840 S.): Das römische Reich, die Germanen, die Südarier oder Indier, das Volk des Heils, das Christenthum, das römische Reich im Kampfe gegen das Christenthum und die Germanen, die Völkerwanderung, die Byzantiner, die Iren und Schotten, Kirche und Staat bei den Germanen. IV. Band (680 S.): Der Islam, das christliche Kaiserthum, die Karolinger, die sächsischen Kaiser, die Nordmannen, die Byzantiner, Gregor VII., die Salier, der Orient, die Kreuzzüge.

Das ist in großen Zügen der Inhalt der 4 ersten Bände. In denselben hat Professor v. Weiß die ganze Kraft seines Geistes aufs glänzendste gezeigt. Selbst die jüngsten Forschungen werden überall verworthen und so zeigt das Werk eine

Vollständigkeit, wie sie in anderen Werken selten anzutreffen ist. — Der wissenschaftlichen Bedeutung entsprechend ist die Ausstattung des Werkes. Die Verlags-handlung ist außerdem bemüht, durch rasche Aufeinanderfolge der Lieferungen, die Abnehmer vollkommen zu befriedigen.

\* \* \*

**Katholische Apologetik** für Gymnasial-Prima. Von Dr. theol. P. Hacke, Oberlehrer und Religionslehrer am Kgl. Gymnasium zu Arnberg. Mit Approbation des Hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Freiburg i. B. Herder'sche Verlags-handlung. 1890. XII u. 221 S. M. 2. 40. Ein gründliches apologetisches Werk, bestimmt zum Unterricht für die oberste Klasse des Gymnasiums. Mit vollem Rechte sagt der Verfasser: „Besonders die studierende Jugend soll gegen die verderblichen Zeitirthümer geschützt und in der Erkenntniß der entgegengesetzten Wahrheiten gefördert und befestigt werden, da sie nicht nur am meisten der Gefahr ausgesetzt, sondern auch zur einflußreichsten socialen Stellung und Wirksamkeit in der kommenden Generation berufen ist.“ Zur Erreichung dieses Zweckes ist hier ein sehr geeignetes Lehrmittel geboten. Inhalt: I. Die natürlichen Grundlagen der katholischen Religion. Dasein Gottes. Wesen und Eigenschaften Gottes. Verhältniß Gottes zur Welt. Verhältniß des Menschen zu Gott. II. Die übernatürliche Grundlage der katholischen Religion. Die Offenbarung im Allgemeinen. Die vorchristliche und die christliche Offenbarung. Die Kirche. Ihre Nothwendigkeit, Stiftung und Grundeigenschaften, Verfassung, Erkennbarkeit, das kirchliche Lehramt, die Quellen der Kirchenlehre. Noch für unsere Lyceen wäre ein apologetischer Unterricht nach vorliegendem Lehrmittel sehr nützlich und wünschenswerth.

\* \* \*

**Lehrbuch für den katholischen Religionsunterricht** in den oberen Klassen höherer Lehranstalten von Dr. theol. Hermann Wedewer, Religionslehrer an den Königl. Gymnasien zu Wiesbaden. Mit Approbation des Hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Zweite Abtheilung. Grundlage der Apologetik. Zweite, neu bearbeitete Auflage. Freiburg i. B. Herder'sche Verlags-handlung. 1890. IX u. 112 S. M. 1. 40. Auch dieses Büchlein „möchte als Grundlage für den Unterricht in den oberen Klassen höherer Lehranstalten dienen.“ Dasselbe ist für diesen Zweck sehr geeignet. Die Darstellung ist eine möglichst kurze und faßliche. „Verhältnißmäßig großer Raum ward der Widerlegung jener Irthümer gewidmet, die heutzutage wie eine geistige Epidemie unser ganzes ideales Leben zu verpesten drohen; deshalb sind die Abschnitte wie Materialismus, Pantheismus, Geistigkeit und Unsterblichkeit der Seele, Realität der Wunder u. a. m. ausführlicher behandelt. Dasselbe gilt von der Apologetik der Kirche.“ Inhalt: I. Grundlage. Das Dasein Gottes. Theorie der Offenbarung. II. Die Göttlichkeit des Christenthums. Be-



weisquellen. Die göttliche Sendung Jesu Christi. Die Göttlichkeit Jesu Christi. III Die Göttlichkeit der katholischen Kirche. Gründung und Bestimmung der Kirche, Verfassung, Kennzeichen, die kirchliche Lehrgewalt.

**Das katholische Kirchenjahr.** Für den katholischen Religionsunterricht auf höheren Lehranstalten bearbeitet von Dr. G. J. Malmus. Neu herausgegeben und verbessert von einem Priester der Erzdiocese Freiburg. Mit Approbation des Hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Zweite Auflage. Freiburg i. B. Herder'sche Verlags-handlung. 1890. XI u. 89 S. 60 Pf. Geist und Leben der katholischen Religion tritt uns anschaulich und gleichsam verkörpert im Kirchenjahr entgegen. Dieses wird in vorliegender Schrift klar und gemüthvoll dargestellt. „Es ist des Religionslehrers heilige Sache“, sagt der Verfasser, „das Christenthum in dem Gemüthe seiner Schüler zu einem lebendigen und dem Leben eine entschiedene Richtung gebenden Bewußtsein zu bringen, und ihnen zu zeigen, daß es doch noch etwas Höheres und Bewunderungswertheres gibt, als Wissenschaft und Kunst des griechischen und römischen Alterthums, und ihnen namentlich jene Tugenden einzuprägen, für welche die griechischen und lateinischen Klassiker nicht einmal Namen haben.“ Inhalt: I. Allgemeines. II. Der Sonntag. III. Die Festkreise. IV. Die Heiligenfeste. Anhang: Hymnen und Sequenzen; letztern sind sehr willkommene Anmerkungen bezüglich Verfasser, Inhalt, Bedeutung in der Liturgie beigelegt.

**Briefkasten d. N.** Hrn. J. S. in L. Genügt vollständig.

## Kirchenamtlicher Anzeiger.

### Zum dritten Centenarium des hl. Aloysius.

Im Breve des hl. Vaters vom 1. Januar d. J., welches wir in letzter Nummer mittheilten, ist die festliche Feier des dritten Centenariums des Todestages des hl. Aloysius nicht nur gebilligt, sondern in wirksamster Weise empfohlen, da sie voraussichtlich reichen Segen bringen wird. „Mit Gottes Hülfe,“ so schreibt der hl. Vater, „vertrauen wir, daß diese „Festfeier nicht ohne Frucht bleiben werde, besonders für „die christlichen Männer und Jünglinge, welche leicht zur „Betrachtung der herrlichsten Tugenden, durch die der Heilige „bei Lebzeiten sich vor Allen hervorthat, angeleitet werden „können, wenn sie ihrem Schutzpatron festliche Ehren erweisen. „Wenn sie aber diese Tugenden betrachten und bewundern, so „sieht zu hoffen, daß sie mit der Gnade Gottes ihr Herz und „ihren Geist nach demselben bilden und durch diese Nachseifung im Guten Fortschritte machen.“

Zur Feier dieses Festes sind nach dem päpstlichen Breve zunächst Pilgerzüge in Aussicht genommen, vorab nach Castiglione, dem Geburtsort des Heiligen, namentlich aber nach Rom, wo dessen irdischen Ueberreste ruhen. (Vide „Kirch.-Ztg.“ Nr. 4).

Sodann wird allen Knaben und Mädchen Gelegenheit geboten, dem Heiligen gewissermaßen die Erstlingsfrüchte ihrer reinen Liebe und Verehrung darzubringen; es werden nämlich Einzeichnungsbogen (pagellae) verbreitet, in welchen sie sich selbst sowie ihre Eltern gleichsam als Diener und Schützlinge des Heiligen einschreiben können. Ferner können die Bischöfe besondere Andachten zu Ehren des Heiligen anordnen, mit welchen der Gewinn vieler Ablässe verbunden ist. Endlich hat die Riten-Congregation das Privilegium gegeben, daß an Orten, wo Eriduen oder Novenen statthaben, während diesen Tagen die Festmesse genommen werden dürfe, *excepta quoad octavam die nativitatis St. Joannis Baptistae*.

Im Anschluß an das päpstliche Decret fordern wir die Hochw. Herren Pfarrer, Rectoren und Seelsorger auf, das Fest des hl. Aloysius, welches dieses Jahr auf einen Sonntag fällt, zum Heile ihrer Anvertrauten, namentlich der Jugend, der Sodalitäten und Congregationen, der Studirenden und der Communionkinder bestens zu verwerthen. Wenn wir auch die besondere Anordnung der Feier dieses Festes den Hochwürdigsten Herren freistellen, so bringen wir doch unsere Wünsche zur Kenntniß, die bestmöglichst befolgt werden mögen.

1. Das Fest des hl. Aloysius soll durch eine Festpredigt zu Ehren des Heiligen und eine entsprechende Nachmittags- und Abendandacht ausgezeichnet werden.

2. Die Mitglieder der Jünglings- und Jungfrauen-Sodalitäten und Congregationen, die Studirenden, sowie die Communionkinder sollen eine gemeinsame Communion abhalten.

3. In Klöstern, Ordenshäusern, Instituten u. s. w. mögen Eriduen und Novenen mit Vorträgen, Lesungen und Gebeten und gemeinsamer Schlußcommunion veranstaltet werden.

4. Die Hochw. Herren Beichtväter und Seelsorger werden ersucht, die Andacht der sechs aloysianischen Sonntage zu fördern.

5. Allfällige Opfer und milde Gaben der Verehrer des Heiligen sollen die Hochw. Herren an die bischöfliche Kanzlei einreichen zur Anschaffung eines Aloysius-Bildes oder Erstellung eines Aloysius-Altars in einer armen Gemeinde der Diaspora.

### Empfehlenswerthe Festschriften.

1. Leben des hl. Aloysius von Gonzaga, Patrons der christlichen Jugend. Von Meschler, S. J.
2. Aloysius von Gonzaga, der hl. Jugend- und Schulpatron. Von P. Aloys Niederegger, S. J.
3. Das Leben des hl. Aloysius Gonzaga, nach Cepari. Von Friedr. Schröder, S. J., übersetzt und vervollständigt.

Solothurn, 25. Mai 1891.

### Das bischöfliche Ordinariat.

Für das hl. Land sind bei der bischöflichen Kanzlei eingegangen: Von den Pfarreien: Hochdorf Fr. 12, Wangen 8. 50, Winikon 5, Sitterdorf 10, Knutwil 23, Würenlingen 25, Neuentkirch 30 Fr.

Diese Anzeige gilt als Quittung.

Die bischöfliche Kanzlei.



## Scherder'sche Verlags-Handlung, Freiburg im Breisgau.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

**Hefner, G., Praktisches Handbuch der kirchlichen Baukunst** einschließlich der Malerei und Plastik. Zum Gebrauche des Clerus und der Bautechniker. Mit 188 in den Text gedruckten Abbildungen. Zweite, gänzlich umgearbeitete und vielfach ergänzte Auflage. gr. 8°. (XIX u. 411 S.) Fr. 5. 35; geb. in Halbleinwand mit Goldtitel Fr. 6. 30.

Vier Cardinäle, mehrere Bischöfe, sowie viele Fachmänner, Professoren der Hochbaukunst und Malerei haben sich in Busschriften an den Verfasser anerkennend über den Inhalt dieses Buches ausgesprochen.

### Urtheile der Presse über die erste Auflage:

„Ein solches Buch war längst schon sehr erwünscht. Durch und durch praktisch, enthält es alles, was beim Neubau, der Ausstattung, Erhaltung und Renovierung einer Kirche in künstlerischer und technischer Beziehung unter genauer Rücksichtnahme auf die kirchlichen Vorschriften zu wissen und zu beachten ist. Da ist nichts übersehen, vom Fundamente bis zum Thurmknopfe hinauf, vom Altarkreuz bis zum Weihwasserbecken hinab; alles, was einer Kirche noth thut und wie es im einzelnen beschaffen sein und ausgeführt werden soll, wird hier erörtert und durch Beispiele und Illustrationen erläutert.“ (Grazer Volksblatt. 1886. Nr. 134. Beil.)

„... Kein Priester, der größere Arbeiten bei einem Neubau oder einer Restauration durchzuführen hat, wird dieses Buch benützen, ohne sich dadurch so manche Enttäuschung und unnütze Ausgabe zu ersparen.“ (Katholische Kirchenzeitung. Salzburg 1886. Nr. 24.)

## Bücher-Anzeige.

Um mit den noch vorhandenen kleinen Vorräthen möglichst rasch aufzuräumen, erlassen wir nachstehende Schriften zu folgenden außerordentlich reduzierten Preisen:

1. **Pina, Glücke in das Menschenleben,** 180 Seiten, broch. Fr. 0. 70  
eleg. geb. „ 1. 20
2. **Münger, A., Lehren eines Hausvaters,** 172 Seiten, broch. „ 0. 50  
eleg. geb. „ 1. —
3. **u. Tuggenburger, Friedensblätter und Blumen,**  
(mit Biographie und Bildniß des sel. Bischofs Dr. Fiala)  
zwei Ausgaben, elegant broch. in farb. Umschlag „ 1. —  
einfach broch. „ 0. 70

Bei Abnahme mehrerer Exemplare Preise noch billiger.

**Burkard & Frölicher, Solothurn.**

Soeben ist bei Unterzeichneter erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

## Das Unblutige Opfer des A. B.

von **L. C. Businger.**

Mit einem Vorworte von Sr. Gnaden, dem Hochwürdigsten Herrn **Augustinus Egger, Bischof von St. Gallen.**

116 Seiten. Gr. 8°. Fr. 1.

**Buchdruckerei Burkard & Frölicher, Solothurn.**

## Taufregister, Ehrengregister, Sterberegister

mit oder ohne Einband sind stets vorrätzig in der Buchdruckerei

**Burkard & Frölicher, Solothurn.**

## Bakante Pfünde.

In Folge Resignation ist die hiesige Pfarrhelferstelle neu zu besetzen. Verbindlichkeiten nicht schwer; Einkommen angemessen. Hierauf reflektirende Hochw. Herren belieben sich innert 14 Tagen zu wenden an den Herrn Kirchenrathspräsidenten Jos. L. Schön.

Neuheim, Kt. Zug, den 20. Mai 1891.

Auftragsgemäß:

42<sup>2</sup>

**Die Kirchenrathskanzlei.**

## Für Töchter.

**Pensionat Tschanz in Chamblon bei Yverdon (Nevdon) Waadt.**

In diesem seit 30 Jahren durch die zahlreichen Vortheile, welche es bietet, bekannten Etablissement, erhalten junge Töchter, unter der Leitung von erfahrenen Professoren und Lehrerinnen, eine vollständige Bildung, namentlich im Französischen. Mäßiger Preis. Man verlange gefl. Prospektus mit Referenzen. (H.3380.L) 28<sup>6</sup>

Im Verlage von Burkard & Frölicher in Solothurn ist erschienen:

## Die konfessionslose Schule

vom

theologischen Standpunkt betrachtet.

### Fälle und Fragen

von zwei Priestern, Doktoren der Theologie, nach der dritten Auflage aus dem Französischen übersetzt

von

**C. Stenlin,**

Priester der Diözese Basel.

Preis: Fr. 1. 50.

Unübertreffliches

94<sup>10</sup>

## Mittel gegen Giedsucht

und äußere Verkältung

von **Balth. Amstalden** in Sarnen.

Dieses allbewährte Heilmittel erfreut sich einer stets wachsenden Beliebtheit und ist nun auch in folgenden Depot vorrätzig: **Suidter'sche Apotheke** in Luzern, **Stußer, Apotheke** in Schwyz, **Känzel-Christen, Apotheke** in Stans, **Schickel u. Forster, Apotheke** in Solothurn, **Robert, Apotheke, Herisau**, **Schlaepfer, Apotheke, Brieg u. Bisp.** Preis einer Dosis 1 Fr. 50. Für ein verbreitetes lange angestandenes Leiden ist eine Doppel-dosis à 3 Fr. erforderlich. Tausende ächter Zeugnisse von Geheilten des In- und Auslandes können bei Unterzeichnetem auf Wunsch eingesehen werden.

Der Verfertiger und Versender  
**B. Amstalden, Sarnen, Obwalden.**